

Liebe Umzugsteilnehmer,
bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Während des Faschingsumzuges ist das Abgeben von Alkohol durch am Umzug Beteiligte an unbekannte und offensichtlich minderjährige Zuschauer untersagt.

An minderjährige Mitwirkende des Umzuges (Faschingswagen, Fußgruppen, oder ähnliches) dürfen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG Branntwein, branntweinhaltige Getränke etc. **weder abgegeben** noch darf ihnen der **Verzehr** gestattet werden.

Andere alkoholische Getränke (z. B. Bier, Wein, Sekt) dürfen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG an Kinder und Jugendliche **unter 16 Jahren** weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

Das Jugendamt Eichstätt fordert die strenge Einhaltung dieser Vorschriften.

Faschingsumzug – Auflagen Wagenführer

Der Markt Kipfenberg weist hiermit alle Faschingsgruppen u. Fahrzeugführer, welche mit einem dekorierten Wagen am Faschingsumzug teilnehmen auf Folgendes hin:

1. Die Fahrzeugführer sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten. Sie sind dafür verantwortlich, dass:

- Auf dem Weg zur und von dieser Veranstaltung keine Personen auf dem Anhänger befördert werden.
- Die im Rahmen des Umzuges eingesetzten Fahrzeuge verkehrs- und betriebssicher sind und den besonderen Anforderungen dieser Veranstaltung entsprechen.
- Durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden.
- Die Höchstgeschwindigkeit der teilnehmenden Fahrzeuge bei der An- und Abfahrt beträgt 25 km/h, für Fahrzeuge ohne Betriebserlaubnis oder Fahrzeuge mit besonders kritischem Aufbau beträgt sie 6 km/h. Während des Faschingsumzuges darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
- Wenn Personen auf dem Anhänger befördert werden, - die Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist und für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht - die Aufbauten sicher gestaltet

und am Anhänger fest angebracht sind. Es ist eine Mindesthöhe der **Brüstung (Geländer) von 100 cm** einzuhalten.

Zum sicheren Besteigen von Wägen ist eine Treppe oder Steighilfe anzubringen.

- Für jedes Fahrzeug – neben dem Fahrzeugführer – eine verantwortliche Aufsichtsperson bestimmt ist.
- Je Wagen mindestens vier Begleitpersonen anwesend sind. Sie haben dafür zu sorgen, dass keine Zuschauer – insbesondere Kinder – in den Gefahrenbereich der Fahrzeuge gelangen. Die Begleitpersonen müssen volljährig und nüchtern sein.
- Für die Führer der Kraftfahrzeuge und die Aufsichtspersonen Alkoholverbot besteht. Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.
- Das Aufschaukeln der Wägen verboten ist. Wägen, die sich dem Verbot widersetzen, sind sofort vom Umzug auszuschließen.

2. Für alle eingesetzten Fahrzeuge muss eine **Betriebserlaubnis** bestehen.

Für die Zugmaschinen und Anhänger ist ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen notwendig wenn,

- die zulässige Höhe 4,00 m, Breite 2,55 m, Länge lt. gesetzlichem Abmaß oder
- die zulässigen Gewichte überschritten werden,
- eine wesentliche Änderung am Fahrzeug vorgenommen wird.

Der Sachverständige hat zu bescheinigen, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges auf solchen Veranstaltungen bestehen.

Alle am Umzug teilnehmenden **Fahrzeuge** müssen gemäß der StVZO grds. mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeugen und Anhänger entsprechend der Bremsausrüstung (§ 41 StVZO) sind zu erfüllen, insbesondere müssen Gesamtgewicht, Hinterachslast, Anhängelast, Stützlast des Zugfahrzeugs ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können. Die Anhängerkupplung des Zugfahrzeugs muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast geeignet sein. Die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen.

3. Für Kraftfahrzeuge (sog. **Fun-Fahrzeuge**), die über keine Betriebserlaubnis verfügen, ist die Erteilung einer **Ausnahmegenehmigung von der Zulassungspflicht** durch die Regierung von Oberbayern erforderlich.

Voraussetzung dafür ist ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, der bescheinigt, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf der fraglichen Brauchtumsveranstaltung bestehen.

4. In Verantwortung des Veranstalters ist die Höchstzahl der auf jedem Fahrzeug zu befördernden Personen festzulegen (**höchstzulässiges Gesamtgewicht**).

5. Für jedes eingesetzte Fahrzeug muss eine ausreichende **Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung** bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz des Fahrzeuges im Rahmen des Faschingsumzuges zurückzuführen ist.

6. Für Zugfahrzeuge mit grünem Kennzeichen (landwirtschaftliche Nutzung) muss bei der zuständigen Zulassungsstelle eine Tageszulassung o.ä. erworben werden. Der Faschingsumzug gilt nicht als Traditionsfahrt.

7. Die Verwendung von umweltgefährdeten Stoffen und Materialien ist verboten. Das Werfen o.ä. von losem Stroh, Papierschnitzel, Konfetti soll nicht in Übermengen Verwendung finden. Auf dem Weg zu und von dieser Veranstaltung dürfen keine Personen auf dem Anhänger befördert werden.

8. Musik und andere akustische Signale sollen für die Zuschauer und Teilnehmer in erträglicher Form und Lautstärke erfolgen. Im Einzelfall ist den Weisungen des Veranstalters Folge zu leisten.

9. Der Veranstalter des Kipfenberger Faschingsumzuges haftet in keiner Weise für Schäden, die den **Teilnehmern oder den Fahrzeugen** während der Veranstaltung und auf dem Weg zur Veranstaltung entstehen.

Wir danken für Ihre Mithilfe!
Markt Kipfenberg